HOSCUME

Bebauungsplander Ortsgemeinde Langenlonsheim "Pestalozzistraße II, 1. Änderung" Satzung vom 21.03.2025.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10,13 und 30 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBI. S. 3634) und des § 88 der Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBI. 1998, 365) sowie des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBI. 1994, 153), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Ortsgemeinderat von Langenlonsheim in seiner Sitzung am 20.03.2025 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Pestalozzistraße II" als Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gegeben wird:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Pestalozzistraße II", umfasst den gesamten Geltungsbereich der Urplanung.

§ 2 Sonstiges

Bestandteil dieser Satzung sind die Planurkunde mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Fassung nach dem Satzungsbeschluss vom 20.03.2025.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Langenlonsheim, den 15.04.2025

Prof. Bernhard Wolf, Ortsbürgermeister